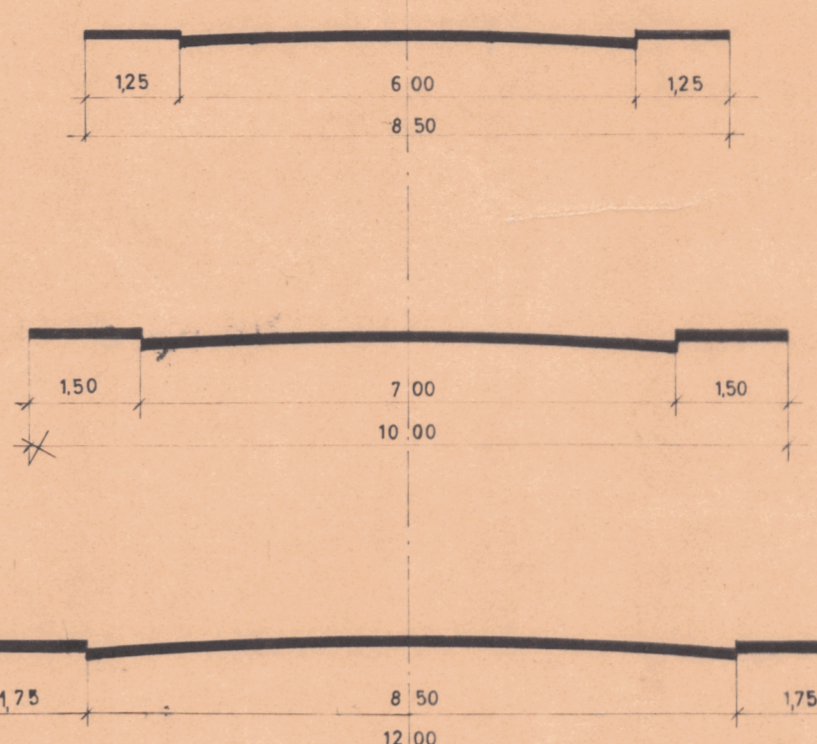


STRASSENPROFIL M. 1:100



Betr.: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Rees im Ortsteil Esserden

Die Änderung hat folgenden Wortlaut:

"Auf den innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1 des Ortsteiles Esserden gelegenen Eckgrundstücken der Parzellen 54 und 55, Flur 5, Gemarkung Esserden, wird der Abstand der Baulinie zur Straße von 6,50 m bzw. 7,50 m auf 5,00 m festgesetzt. Die nutzbare Bebauungtiefe wird hierdurch um 1,50 m bzw. 2,50 m erweitert."

Der Text wurde am 10. 7. 1972 veröffentlicht!

Mit der Veröffentlichung ist die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 in Kraft getreten.

Anmerkung:
Die Aufhebung der textlichen Festsetzung zu den Nebenanlagen wurde vom Rat der Stadt Rees am 12.12.2019 beschlossen.

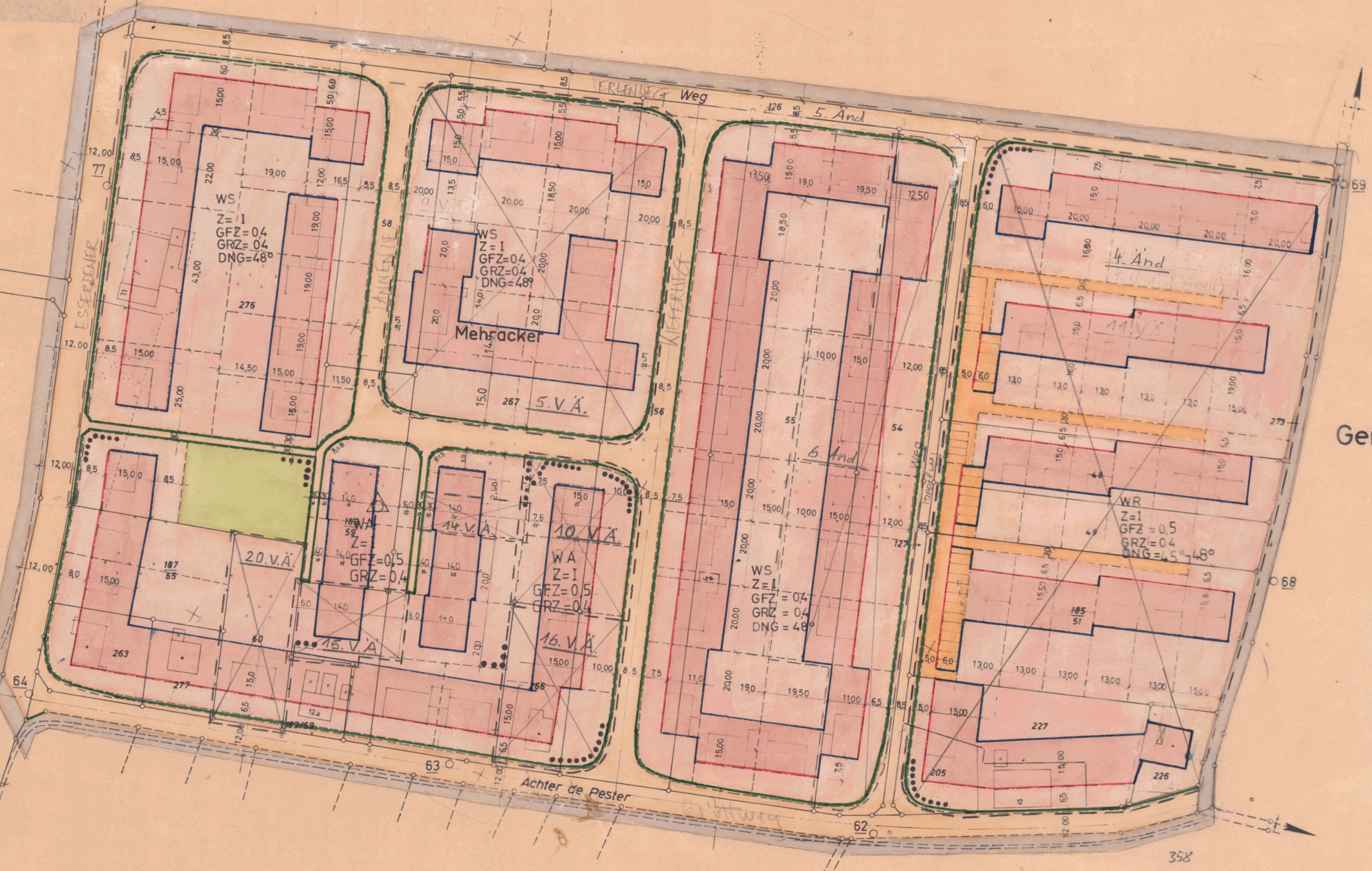
Textliche Festsetzungen

- I. Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gelten folgende Rechtsgrundlagen:
§§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes vom 25.6.1960 (BGB1. I.S. 341) - in Verbindung mit den Vorschriften der Bauabzugsverordnung vom 26.6.1962 (BGB1. I.S. 429) - § 4 der 1. Bauabzugsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (BauB. S. 473).
- II. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 (5) der Bauabzugsverordnung Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BfVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für spezielle Anlagen soweit sie nach Landesrecht in Wechsel- oder in Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
- III. Die im Bebauungsplan besonders gekennzeichneten Vorgartenflächen müssen einseitlich durch niedrige Rasenkantensteine begrenzt werden. Soweit Einfriedungen vorgenommen werden, sind diese in Natursteinen bzw. Holzpfostenzäunen bis zu 60 cm Höhe anzulegen. Die seitlichen rückwärtigen Grundstücksgrenzen, soweit es sich nicht um Vorgartengrenzen handelt, können mit einer beliebigen Einfriedung, außer Mauerwerk, bis zu 1,20 m Höhe versehen werden.
- IV. Dachbedeckungen für geneigte Dachstuhl-Braun-erschichtete, blau oder blaue Dachziegel. Ansonsten kann von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine andere Dachbedeckung zugelassen werden, wenn eine einheitliche Gestaltung innerhalb einer Häusergruppe nachgewiesen wird.
- V. Die Ausführung eines Dampfs bis zu höchstens 50 cm, gemessen von Oberkante Decke bis zum Scheitelpunkt der Außenkante des längsseitigen Außenmauerwerkes mit der Oberkante des Dachsparrens kann von der Bauaufsichtsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden.
- VI. Bei Dachern mit einer Dachneigung < 45° sind Dachaufbauten unzulässig.
- VII. Die Festsetzung der Oberkante Erdgeschoßboden erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde.



Fl.5

Auf'm Meinenbeutel



Gemarkung Rees
Fl.4

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE ESSERDEN M. 1:1000
GEMARKUNG ESSERDEN, FLUR 5, BEIBLATT 1

GRENZEN, STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIEN, STRASSENHÖHEN		BAUGEBIETE		VERKEHRS- U. GRÜNFLÄCHEN		BEBAUUNG		VERSORGUNGS- UND ENTWASSERUNGSANLAGEN					
GEMARKUNGSGRENZE	STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIE	NEU	BESTEHEN FORT BLEIBEND	OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN	WIRTSCHAFTS- U. WOHNBEBAUUNG	VORHANDEN	NEU	VORHANDEN	NEU				
FLURSTÜCKSGRENZE	STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIE	REINES WOHNGEBIET	REINES WOHNGEBIET	GRÜNFLÄCHEN	WIRTSCHAFTS- U. WOHNBEBAUUNG	GRÜNGRÄSER	GRÜNGRÄSER	STRASSENBELEUCHTUNG	STRASSENBELEUCHTUNG				
EIGENTUMSGRENZE	STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIE	ALLOMEINNES WOHNGEBIET	ALLOMEINNES WOHNGEBIET	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (VORGÄRTEN)	WIRTSCHAFTS- U. WOHNBEBAUUNG	WIRTSCHAFTS- U. WOHNBEBAUUNG	WIRTSCHAFTS- U. WOHNBEBAUUNG	VERKEHRSZEICHEN	VERKEHRSZEICHEN				
NEUE FLURSTÜCKSGRENZE	STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIE	DORFGEBIET	DORFGEBIET	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	WIRTSCHAFTS- U. WOHNBEBAUUNG	WIRTSCHAFTS- U. WOHNBEBAUUNG	WIRTSCHAFTS- U. WOHNBEBAUUNG	OMNIBUSHALTESTELLE	OMNIBUSHALTESTELLE				
GRENZE DES PLANBEREICHS	STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIE	MISCHGEBIET	MISCHGEBIET	PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN	WIRTSCHAFTS- U. WOHNBEBAUUNG	WIRTSCHAFTS- U. WOHNBEBAUUNG	WIRTSCHAFTS- U. WOHNBEBAUUNG	TRAFICHALTESTELLE	TRAFICHALTESTELLE				
	STRASSENHÖHEN ÜBER NN	GEWERBE- U. SONDERGEBIET	GEWERBE- U. SONDERGEBIET	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	WIRTSCHAFTS- U. WOHNBEBAUUNG	WIRTSCHAFTS- U. WOHNBEBAUUNG	WIRTSCHAFTS- U. WOHNBEBAUUNG	KABELSCHNITT	KABELSCHNITT				
					GEWISSE BEBAUUNG	GEWISSE BEBAUUNG	GEWISSE BEBAUUNG	KANALSCHNITT	KANALSCHNITT				
					GESCHLOSSENE BEBAUUNG	GESCHLOSSENE BEBAUUNG	GESCHLOSSENE BEBAUUNG	KANALLEITUNG	KANALLEITUNG				
DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE VERGESSERUNG DER AMTLICHEN KATASTERKARTE, DIE AM 1. JANUAR 1966 IM MASSTAB 1:1000 DURCH NEUGARTUNG...		ENTWURFSBEARBEITUNG UND ANFERTIGUNG WESEL, DEN		DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG IST GEMÄSS § 21 DES BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 16.8.66 AUFGESTELLT WORDEN.		NACH ORTSBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 5.8.68 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 21 (8) BBAUG IN DER ZEIT VOM 5.8.68 BIS 27.11.68 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.		DER RAT DER GEMEINDE HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 4 UND 28 GO NW AM 12.7.1968 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.		DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG MIT VERFÜHRUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.		DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT DER BEGRÜNDUNG UND DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SIND GEMÄSS § 17 DER BBAUG ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN.	
ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM AMTLICHEN KATASTER-NACHWEIS ÜBEREINSTIMMT.		LANDKREIS REES IN WESEL KREISBAUMT		gez. Tönissen BÜRGERMEISTER		gez. Honing GEMEINDEDIKREKTOR		gez. Honing GEMEINDEDIKREKTOR		gez. Neumann		gez. Honing GEMEINDEDIKREKTOR	
WESEL, DEN 09.1968		gez. Büchelhoff KREISBAUMT		gez. Tönissen BÜRGERMEISTER		gez. Honing GEMEINDEDIKREKTOR		DUSSELDORF DEN 30.12.1968 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN AUFTRAGE		gez. Neumann		gez. Honing GEMEINDEDIKREKTOR	
gez. Ulrich		gez. Büchelhoff KREISBAUMT		gez. Tönissen BÜRGERMEISTER		gez. Honing GEMEINDEDIKREKTOR				gez. Neumann		gez. Honing GEMEINDEDIKREKTOR	